

## Update zur Gelangensbestätigung

Der Bundesrat hat am 22. März 2013 (BR-Drs. 66/13) der Elften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) zugestimmt. Mit der Neuregelung lässt der Gesetzgeber nun neben der Gelangensbestätigung auch andere Belegnachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen zu. Die Neuregelung soll zum 01. Oktober 2013 in Kraft treten. Grundsätzlich ist die Neufassung des § 17a UStDV zu begrüßen, da sie dem Steuerpflichtigen **verschiedene Möglichkeiten** eröffnet, **den Belegnachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung zu führen**.

### 1. Gegenwärtige Rechtslage

Gegenwärtig akzeptiert die Finanzverwaltung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Rahmen einer Nichtbeanstandungsregelung neben der Gelangensbestätigung auch die handelsüblichen Versendungsbelege, mit denen vor dem 01. Januar 2012 der Nachweis zu führen war (CMR-Frachtbrief etc.).

### 2. Rechtslage ab dem 01.10.2013

Gemäß der Neuregelung des § 17a UStDV kann der liefernde Unternehmer den Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab dem 01.10.2013 wie folgt führen:

- Gelangensbestätigung
- CMR-Frachtbrief
- Spediteursbescheinigung
- Track & Trace Protokoll
- Posteinlieferungsbeleg.

Eine nennenswerte Erleichterung stellt die künftige Möglichkeit der Nachweisführung im Rahmen der elektronischen Sendungsverfolgung mittels **Track & Trace Protokolls** bei einer Versendung durch einen Kurierdienst (bzw. durch ein Logistikunternehmen wie bspw. Schenker) dar.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: c.gach@maack-company.com

Wählt der Unternehmer für die belegmäßige Nachweiseinbringung (weiterhin) den **CMR-Frachtbrief**, ist zu berücksichtigen, dass dieser korrekt ausgefüllt sein muss. Insbesondere im Feld 24 „Gut empfangen“ fehlte in der Praxis häufig die Unterschrift des Empfängers, so dass die Nachweisführung mittels CMR-Frachtbrief in Betriebsprüfungen verworfen wurde. Die UStDV normiert nunmehr auch, dass die Unterschrift des Versenders in Feld 22 „Unterschrift und Stempel des Versenders“ enthalten sein muss. Dadurch sind die Anforderungen an einen korrekten CMR-Frachtbrief noch geringfügig gestiegen.

Wählt der Unternehmer für die belegmäßige Nachweiseinbringung (weiterhin) die **Gelangensbestätigung**, so ist neu, dass in dieser nicht mehr der konkrete Tag der Lieferung, sondern lediglich Ort und **Monat** des Endes der Beförderung anzugeben sind. Ferner kann die Gelangensbestätigung auch als **quartalsweise Sammelbestätigung** erbracht werden.

Eine Ausnahme bei der Nachweiswahl gilt in den klassischen **„Abholfällen“**. Hier ist der Belegnachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung **nur** mit der **Gelangensbestätigung** möglich.

### Beispiel:

Der österreichische Hotelier A erwirbt im Rahmen einer Kurzreise nach Deutschland bei dem in Hamburg ansässigen Unternehmer D Dosenlabskaus für seinen Hotelbetrieb in Salzburg. Die Ware wird dem A in Hamburg übergeben.

A verwendet im Rahmen der Bezahlung seine österreichische UStIdNr., um die Ware steuerfrei erwerben zu können. D stellt A eine Nettorechnung unter Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung aus.

Um die innergemeinschaftliche Lieferung nachzuweisen, hat A dem D **nach Ankunft der Ware in Österreich** eine Gelangensbestätigung zukommen zu lassen.

### 3. Handlungsbedarf in Unternehmen

Unternehmen sollten zeitnah ihre Prozesse an die neuen Anforderungen anpassen und definieren, welche Form der Nachweisführung vorteilhaft erscheint. Soweit möglich empfehlen wir, den Nachweis in Versandungsfällen via Track & Trace Protokoll zu erbringen, da dieses Verfahren am wenigsten fehleranfällig erscheint.

Im Konkreten ist zu prüfen:

- Welche Lieferbeziehungen bestehen mit welchen Kunden?
- Soweit der Nachweis mittels Gelangensbestätigung geführt wird: Soll der Nachweis in der Regel durch Einzel- oder Sammelbestätigung erfolgen?
- Auf welchem Wege soll die Gelangensbestätigung den Kunden erreichen?
- Wie sind die unterschiedlichen Nachweismöglichkeiten in die IT-Systeme zu integrieren?

Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99  
E-Mail: [info@maack-company.com](mailto:info@maack-company.com)



Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

---

Empfänger

---

Firma

---

E-mail